

Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 57 der KrO für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff der GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistags vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 304.743.200 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 298.886.700 € |
| | einem Jahresüberschuss von | 5.856.500 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 298.790.400 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf | 288.021.900 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 17.358.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 24.488.600 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 12.324.200 €, |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 8.637.000 €, |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000.000 €, |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 572,10 Stellen |

§ 3

Der **Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage** wird auf 36,40% festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehen der Landrat seine Zustimmung nach § 57 KrO i. V. m. § 95 d GO erteilen kann, beträgt 25.000 €. Die Genehmigung des Kreistags gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind übertragbar.

Ratzeburg, den 14.12.2017

gez.

(Dr. Christoph Mager)
Landrat

Vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt 14 Tage – beginnend am Tag dieser Bekanntmachung- öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann von montags bis freitags jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Kreishaus in Ratzeburg, Barlachstraße 2 im Büro des Fachdienstes Finanzen, Organisation und Informationstechnik, Zimmer Nr. 124, erfolgen.

Jede Person kann Einsicht in den Haushaltsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

Ratzeburg, 20.12.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Finanzen, Organisation
und Informationstechnik